

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1700

vom 25. August 1998

Gemeinde Münchenstein, Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (Bereinigung zu RRB 2952 vom 19. September 1995) sowie Mutation zum Zonen- reglement (Aufhebung Ergänzungsbestimmung 5)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 18. November 1997 die Änderung des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans (Bereinigung zu RRB 2952 vom 19. September 1995) sowie die Mutation zum Zonenreglement (Aufhebung Ergänzungsbestimmung 5) beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 13. Juli 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 18. November 1997 beschlossene Änderung des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans (Bereinigung zu RRB 2952 vom 19. September 1995) sowie die Mutation zum Zonenreglement (Aufhebung Ergänzungsbestimmung 5) werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/LES/1/1 (Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan, Mutation Bereinigung zu RRB 2952 vom 19. September 1995) und 43/ZRS/1/12 (Mutation zum Zonenreglement, Aufhebung der Ergänzungsbestimmung 5) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- † Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
(4 Archiv, ZD, OP, LZ, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. Schmid', is written over a faint, larger, stylized signature that is mostly illegible.